

FondsSpotNews 112/2026

Aussetzung des Handels eines Fonds der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

IntReal hat uns darüber informiert, dass das Anteilscheingeschäft für folgenden Fonds ausgesetzt wurde.

Fondsname	WKN	ISIN
FOKUS WOHNEN DEUTSCHLAND	A12BSB	DE000A12BSB8

Der Fonds kann seit dem 26. Februar 2026 für die Dauer von bis zu 36 Monaten über die FFB nicht gehandelt werden.

Die Wiederaufnahme des Anteilsscheingeschäftes wird gesondert bekannt gegeben.

Den dauerhaften Datenträger der Fondsgesellschaft haben wir Ihnen beigelegt.

Hierbei handelt es sich um ein Schriftstück der Fondsgesellschaft. Der Inhalt des Dokumentes wird von der FFB nicht geprüft.

Für die Verwahrung und Administration von Anteilen und die Umsetzung von Aufträgen verweisen wir auf unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unser Preis- und Leistungsverzeichnis.

Freundliche Grüße

Ihre FFB

Kronberg im Taunus, 2. März 2026

IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH

**Wichtige Mitteilung an unsere Anleger
des Immobilien-Sondervermögens**

„FOKUS WOHNEN DEUTSCHLAND“ (WKN: A12BSB/ISIN: DE000A12BSB8)

(nachfolgend „Sondervermögen“)

Die Geschäftsleitung der IntReal International Real Estate Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH gibt gemäß § 12 Abs. 6 der Allgemeinen Anlagebedingungen in Verbindung mit § 257 KAGB bekannt, dass die Rücknahme und Ausgabe von Anteilen an dem Sondervermögen ab dem heutigen Datum, 26. Februar 2026, 12:00 Uhr, für die Dauer von bis zu 36 Monaten ausgesetzt wird.

Die Rücknahme der Anteile wurde ausgesetzt, weil die liquiden Mittel des Sondervermögens nicht ausreichen oder nicht sogleich zur Verfügung stehen, um sowohl den Rücknahmepreis für die zur Rückgabe fälligen Anteile zu zahlen als auch die ordnungsgemäße laufende Bewirtschaftung des Sondervermögens sicherzustellen.

Während der Aussetzung der Anteilrücknahme werden zudem keine neuen Anteile ausgegeben. Aufgrund neuer regulatorischer Vorgaben, die ab dem 16. April 2026 zu beachten sind, werden Neuzeichnungen während der Aussetzung der Anteilrücknahme nicht zulässig sein. Um diese anstehende Änderung bereits vorwegzunehmen, können bereits ab Aussetzung der Anteilrücknahme keine neuen Anteile am Sondervermögen erworben werden.

Die Wiederaufnahme der Rücknahme und Ausgabe von Anteilen an dem Sondervermögen wird gesondert veröffentlicht.

Hamburg, den 26. Februar 2026

Die Geschäftsleitung